

# **Wahlordnung der Kleingartenanlage „Neuhofer Straße (e.V.)“**

Die nachfolgenden Bezeichnungen von Personen gelten geschlechtsneutral.

Zur Regelung des Verfahrens bei Vorstandswahlen der **„KGA-Neuhofer Straße (e.V.)“**  
Diese Wahlordnung gehört zum Unterpachtvertrag.

## **§1**

Zur Durchführung der Wahlen wird vom Vereinsvorstand ein Wahlvorstand berufen, der sich aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern des Vereins, mindestens drei (+ mind. 6 Monate Mitglied sind), oder einer vom Vorstand bestellten unabhängigen Person zusammensetzt.  
Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen von der Jahreshauptversammlung durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Wahlkandidaten dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören.

## **§2**

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher leitet die Wahlen bis der gesamte Vereinsvorstand, die Antrags- und Mandatsprüfungskommission, der Gartenfachberater, die Kassenprüfer sowie die erforderliche Anzahl von Delegierten gewählt sind.

## **§3**

Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder eines Kleingartens der Kleingartenanlage „Neuhofer Straße (e.V.)“ Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 8 Pt.1 der Satzung.

## **§4**

Der Wahlvorstand prüft, ob zur Jahreshauptversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Er stellt vor Eröffnung des Wahlvorganges die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anhand der Anwesenheitsliste fest. Die Anwesenheitsliste ist bis zum Beginn eines jeden Wahlvorganges auf dem Laufenden zu halten und gegebenenfalls zu ergänzen und zu berichtigen. Jeder Kleingarten ist nur mit einer Stimme bei den Wahlen vertreten.

## **§5**

Wählbar sind alle Mitglieder der Kleingartenanlage "Neuhofer Straße (e.V.)"  
Bei Abwesenheit eines Kandidaten muss das Einverständnis zum Wahlgang (Kandidatur und Wahlannahme) schriftlich dem Wahlvorstand vorliegen. Vor jedem Wahlgang muss der Wahlleiter die Kandidaten einzeln fragen, ob sie für das Amt zur Verfügung stehen.

## §6

Wahlvorschläge können nur dem Wahlvorstand schriftlich oder mündlich bis zur Eröffnung des jeweiligen Wahlganges durch die Mandatsprüfungskommission gemacht werden bzw. während der Jahreshauptversammlung dem Wahlvorstand von den anwesenden Mitgliedern genannt werden.

## §7

Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich aus dem

1. 1. Vorsitzender
  2. 2. Vorsitzender
  3. 1. Kassierer
  4. 2. Kassierer
  5. 1. Schriftführer
  6. 2. Schriftführer
- sowie

7. mindestens 3 Beisitzern

zusammen und ist in dieser Reihenfolge zu wählen. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden ist immer in geheimer Wahl durchzuführen.

Des Weiteren sind zu wählen:

1. 1 Gartenfachberater
2. 3 Delegierte (Mitglieder der KGA – Teilnahme am jährlichen Bezirksverbandstag)
3. 3 Kassenprüfer

Die Kassierer, die Schriftführer, die Kassenprüfer, die Antrags- und Mandatsprüfungskommission, der Gartenfachberater sowie die Delegierten können in offener Abstimmung gewählt werden.

Sofern mehr als ein Wahlberechtigter gegen die offene Wahl ist, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

## §8

Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

## §9

Die geheimen Wahlen werden einzeln auf Stimmzetteln durchgeführt.

Für die geheime Wahl trifft der Wahlvorstand die nötigen Vorkehrungen, dass die Wähler die vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzettel kennzeichnen und in ein als Wahlurne geeignetes Behältnis werfen können.

## §10

Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach der Stimmabgabe das Wahlergebnis fest. Die Ergebnisse werden in einem Wahlprotokoll festgehalten. Das Wahlprotokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben und dem Vorstand des Kleingartenvereins mit den Stimmzetteln zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Gewählten müssen auf Befragen des Wahlleiters die Annahme der Wahl bekunden.

## §11

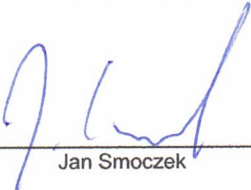
Gewählte Funktionsträger, die zwischen den Jahreshauptversammlungen ausscheiden, können durch vom Kleingartenvorstand berufene Unterpächter ersetzt werden und sind bis zur nächstmöglichen Nach- oder Neuwahl gleichgestellt.

## §12

1. Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes findet für den Rest der Amtsperiode statt, wenn
  - a) 2/3 oder mehr der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zurückgetreten sind.
  - b) eine Abwahl von 2/3 oder mehr der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt; in diesem Fall soll die Neuwahl auf derselben Mitgliederversammlung erfolgen.
  - c) Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer zu gleicher Zeit wegen Ausscheidens aus dem Verein oder wegen Rücktritts nicht mehr dem Vorstand angehören.
2. Die Nachwahl einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für den Rest der Amtsperiode, wenn
  - a) einzelne Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand ausgeschieden sind,
  - b) einzelne Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand abgewählt wurden.
3. Eine Neuwahl ist innerhalb von 8 Wochen nach Wirksamkeit des Ausscheidens/Rücktritts durchzuführen.
4. Eine Nachwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nichts anderes aussagt.

Die vorstehende Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.04.2024 beschlossen.

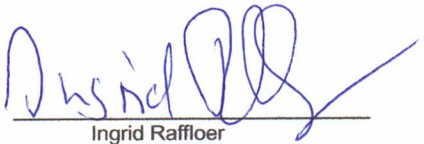
1. Vorsitzender



---

Jan Smoczek

2. Vorsitzender



---

Ingrid Raffloer